

**Politische Gemeinde
Uesslingen-Buch**



Richtlinie über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine und Kulturschaffende

1. Grundsätze für Vereinsbeiträge

- 1.1 Die Richtlinien gelten für die Zuteilung von Unterstützungsbeiträgen der Gemeinde Uesslingen-Buch an Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Lebens, oder des Sports, bezwecken. Ebenso müssen deren Angebote für alle zugänglich sein und der Verein mit der Gemeinde Uesslingen-Buch in Verbindung stehen.
- 1.2 Die Richtlinien schaffen keinen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Leistungen oder finanzielle Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde Uesslingen-Buch (nachfolgend Gemeinde genannt).

2. Verfahren für Vereinsbeiträge

- 2.1 Der Gemeinde ist ein Gesuch für einen Vereinsbeitrag zuzustellen. Beizulegen sind die Unterlagen gemäss Punkt 4.2. Es bedarf nur eines einmaligen Gesuches. Im Falle einer Gutheissung gilt der Entscheid bis zu einer neuerlichen Überprüfung. Ein begründeter Widerruf ist jederzeit durch beide Parteien möglich. Die Auszahlung erfolgt bei bewilligtem Gesuch automatisch im Monat März/April, sofern das Initiale-Gesuch bis Ende Februar schriftlich an die Gemeinde zugestellt wurde.
- 2.2 Auswärtige Vereine (statutarischer Sitz nicht in Uesslingen-Buch) können auf schriftliches Gesuch hin unterstützt werden, wenn kein vergleichbares Angebot in der Gemeinde besteht und ein erheblicher Teil der Mitglieder in Uesslingen-Buch wohnhaft ist.
- 2.3 Auf begründetes Gesuch hin können höhere Beiträge gesprochen werden. Die Gemeinde behält sich vor, eine Gegenleistung zu verlangen, welche in einer Leistungsvereinbarung festzuhalten ist. Diese ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- 2.4 Der Gemeinderat kann Sonderbeiträge für spezielle Anlässe wie beispielsweise die Teilnahme an eidgenössischen oder Thurgauer kantonalen Wettkämpfen oder Vereinsjubiläen sprechen oder die Vereine anderweitig unterstützen. Das Gesuch ist bis im September des Vorjahres einzureichen.

3. Kinder und Jugendförderung

- 3.1 Die Gemeinde unterstützt speziell die Jugendarbeit von Institutionen, welche Angebote zur Mitwirkung für Kinder und Jugendliche beinhalten. Dabei sollten Kinder und Jugendliche Selbstverantwortung und Eigenständigkeit erlernen, die Freizeit aktiv und kreativ gestalten, sowie ihr Potenzial entfalten können.
- 3.2 Die Institutionen von Uesslingen-Buch, welche Beiträge erhalten möchten, müssen die Anzahl aktiver Kinder und Jugendliche (von 3 bis 18 Jahren) sowie ihr Angebot bis Ende des Kalenderjahres **unaufgefordert** melden. Die Daten bilden die Grundlage für die Auszahlung welche im März/April des nächsten Jahres erfolgt. (Rückwirkend)
- 3.3 Auswärtige Institutionen, welche ein Angebot anbieten, das in der Gemeinde Uesslingen-Buch nicht besteht und an welchem mindestens 5 Kinder aus Uesslingen-Buch aktiv teilnehmen, können ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein Gesuch um Unterstützung stellen. Beizulegen sind die Unterlagen gemäss 4.2.

4. Finanzielle Beiträge für Vereine und deren Pflichten

- 4.1 Die Gemeinde leistet Beiträge an:
 - Vereine
 - Vereine mit Kinder und Jugendarbeit
 - einzelne Anlässe, spezifische Vereinsanlässe
- 4.2 Folgende Unterlagen sind, sofern vorhanden, dem Gesuch beizulegen. Sie können jedoch jederzeit auch von der Gemeinde angefordert werden.
 - Vereinsstatuten / Beschreibung der Organisation
 - Aktueller Jahresbericht mit Jahresrechnung
 - Mitgliederzahl und Liste der Vorstandsmitglieder
 - Organisation der Kinder – und Jugendförderung
 - Zuständige Person
 - Kontoverbindung

4.3 Die Zuteilung und Bemessung von Beiträgen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Jahresbeitrag von Fr. 250.00 für alle Vereine
- Pro aktiv teilnehmendem Kind / Jugendlicher (ohne Leiter) werden zusätzlich jährlich Fr. 25.00 ausgerichtet.
- Sonderbeiträge bestimmt der Gemeinderat
- Beiträge welche in einer Leistungsvereinbarung definiert wurden; bestimmt der Gemeinderat

4.4 Pflichten für Vereine, Gruppen und Institutionen welche finanzielle Beiträge der Gemeinde beziehen.

- Für den Jahresbeitrag sind zwei Publikationen im „Rutscher Blick“ im Bezugsjahr einzureichen
- Für Kinder- und Jugendförderungs-Beiträge sind drei Publikationen im „Rutscher Blick“ im Bezugsjahr einzureichen.
- Für Sonderbeiträge ist ein Bericht im „Rutscher Blick“ im Bezugsjahr einzureichen
- Gemäss Leistungsvereinbarung.
- Teilnahme an Terminkoordinationssitzungen der Gemeinde

5. Grundsätze für Kulturbeiträge

5.1 Die Gemeinde unterstützt das kulturelle Leben in seiner Vielfalt. Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde am kulturellen Leben teilhaben zu lassen.

5.2 Diese Richtlinien schaffen keine rechtlich verbindlichen Anspruch auf Leistungen oder finanzielle Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde Uesslingen-Buch (nachfolgend Gemeinde genannt).

5.3 An politische Parteien, Wirtschafts- und Interessengruppierungen sowie religiöse Vereinigungen werden keine Beiträge geleistet.

5.4 Die Gemeinde kann nichtkommerzielle Aktivitäten in den unten aufgelisteten Bereichen fördern:

- Kulinarische Anlässe
- Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, usw.)
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film, usw.)
- Musik und Gesang (Konzerte)
- Literatur
- Volkskultur (1. Augustfeier, Vereins-Empfang, usw.)

5.5 Die Beitragsberechtigung ist gegeben, wenn das Projekt von Einzelpersonen oder Vereinen/Gruppen der Gemeinde initiiert wird oder das Projekt einen Bezug zur Gemeinde aufweist. Das Angebot soll für alle Interessierten zugänglich sein.

5.6 Neben finanziellen Beiträgen kann die Gemeinde auch andere Leistungen anbieten.

- Verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Gelände oder sonstiger Infrastruktur
- Verzicht oder teilweise Verzicht auf die Erhebung von Gebühren
- Spezielle Vereinbarung (Verkehr, Signalisation, Strom, Wasser, usw.)
- Gratis Inserat im Rutscher Blick

6. Verfahren bei Kulturförderung

6.1 Unterstützungsbeiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Sie sind vier Monate im Voraus bei der Gemeinde einzureichen.

6.2 Folgende Unterlagen sind der Gemeinde mit dem Gesuch einzureichen.

- Angaben zum Gesuchsteller
- Beschreibung des Projektes mit Angaben zu Inhalt, Art und Weise der Durchführung, Veranstaltungsort, Termin, Umsetzung und beabsichtigte Wirkung
- Angaben zu den wichtigsten Beteiligten
- Budget mit möglichst detaillierter Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan mit Angaben, welche Beiträge bereits zugesichert sind und welche erst angefragt wurden

7. Finanzielle Beiträge für Kulturschaffende und deren Pflichten

7.1 Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat bestimmt.

7.2 Pflichten für Kulturschaffende welche finanzielle Beiträge der Gemeinde beziehen.

- Für jeden Anlass ist ein Bericht im „Rutscher Blick“ im Bezugsjahr einzureichen
- Teilnahme an Terminkoordinationssitzungen der Gemeinde

Uesslingen-Buch

Durch den Gemeinderat genehmigt am 8.Juli 2016